

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich

(Änderung vom 8. Dezember 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich vom 22. September 2021 wird geändert.

II. Die Änderungen von §§ 1 und 3 dieser Verordnung treten am 13. Dezember 2021 in Kraft.

III. Die Änderung von § 2 dieser Verordnung tritt am 3. Januar 2022 in Kraft.

IV. Gegen die Verwaltungsänderung und Dispositiv II und III kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verwaltungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Jacqueline Fehr

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich (V Covid-19 Bildungsbereich)

(Änderung vom 8. Dezember 2021)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen und Art. 23 der Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage),

beschliesst:

Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich vom 22. September 2021 wird wie folgt geändert:

Schutzkonzept

§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Das Schutzkonzept muss mindestens folgende Punkte enthalten:

lit. a–d unverändert.

e. Anordnung einer befristeten Maskentragpflicht durch die zuständige Stelle gemäss Abs. 2, den schulärztlichen Dienst oder das Contact Tracing, wenn dies aufgrund des konkreten Infektionsgeschehens oder zur Verhinderung eines solchen in einzelnen Klassen oder Schulen erforderlich ist,

lit. f unverändert.

Abs. 4–6 unverändert.

Maskentrag-
pflicht

a. obligatorische
Volksschule

§ 2. ¹ An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal und für die Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse der Primarstufe bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts, in Innenräumen eine Maskentragpflicht.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Keine Maskentragpflicht gilt:

lit. a und b unverändert.

lit. c wird aufgehoben.

³ Personen mit einer ärztlich bescheinigten Maskentragdispens sind verpflichtet, am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule bzw. bei der oder dem Arbeitgebenden teilzunehmen. Bietet die Schule bzw. die oder der Arbeitgebende kein repetitives Testen an, sind sie verpflichtet, sich wöchentlich mittels molekularbiologischer Analyse testen zu lassen (PCR-Test). Testkosten gehen dabei zulasten des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) bzw. der Trägerschaft.

⁴ Die Schulleitung und die Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse bzw. eine von diesen bezeichnete Stelle kontrollieren die Einhaltung der Verpflichtung nach Abs. 3. Sie können eine Kopie der Maskentragdispens verlangen, diese im Personal- bzw. Schülerdossier ablegen und das Testdatum erfassen.

⁵ Schulleitung, Trägerschaft und Arbeitgebende erteilen sich gegenseitig unaufgefordert und auf Anfrage die für die Kontrolle des Nachweises nach Abs. 4 notwendigen Informationen.

⁶ Das MBA entscheidet über die Übernahme der Kosten gemäss Abs. 3 unabhängig von deren Höhe.

Abs. 7 und 8 werden aufgehoben.

Begründung

A. Ausgangslage

Am 22. September 2021 hat der Regierungsrat die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich (V Covid-19 Bildungsbereich, LS 818.14) erlassen. Aufgrund der seit Schulbeginn nach den Herbstferien sprunghaft angestiegenen Anzahl positiv getesteter Kinder musste die Verordnung am 24. November 2021 im Bereich der Volksschule dahingehend angepasst werden, dass per 1. Dezember 2021 eine generelle Maskentragpflicht, auch für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse, ohne Befreiungsmöglichkeit in den Innenräumen gilt.

Am 3. Dezember 2021 beschloss der Bundesrat eine Änderung der Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage [SR 818.101.26]), die am 6. Dezember 2021 in Kraft getreten ist. Neu gilt unter anderem eine generelle Maskentragpflicht in allen Innenräumen von öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben, d.h. auch in solchen, bei denen für Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist. Entsprechend gelten die in Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage statuierten Vorgaben neu für sämtliche Schutzkonzepte.

B. Ziele und Umsetzung

Ziel aller mit der V Covid-19 Bildungsbereich angeordneten Massnahmen ist in erster Linie, die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, der Lernenden sowie der Lehrpersonen und der weiteren an den Bildungseinrichtungen beschäftigten Personen zu schützen. Die Massnahmen sollen die weitere Verbreitung des Coronavirus eindämmen, Neuinfektionen verringern und die Aufrechterhaltung eines möglichst uneingeschränkten Schulbetriebs ermöglichen. Das Recht auf Bildung muss auch während der Pandemie möglichst unangetastet bleiben.

Die Anzahl der Neuinfektionen, gerade bei Kindern und Jugendlichen, steigt weiterhin stark an (vgl. raw.githubusercontent.com/openZH/covid_19/master/fallzahlen_kanton_zh/COVID19_Anteil_positiver_Test_Kinder_Jugendliche_pro_KW.csv, besucht am 7. Dezember 2021). Der winterbedingt vermehrte Aufenthalt in Innenräumen und die bevorstehenden Weihnachtsfeierlichkeiten mit den damit einhergehenden Familienfesten werden nicht zu einer Entspannung der epidemiologischen Lage beitragen. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die häufigeren Kontakte zwischen Familien, Freunden und Bekannten während der Festtage zu vermehrten Ansteckungen führen werden. Hinzu kommt das Auftreten der neuen Virusvariante Omikron (B.1.1.529), die von der WHO am 26. November 2021 als besorgniserregend eingestuft wurde. Es besteht die Gefahr, dass die bisherigen Impfstoffe weniger wirksam sind sowie eine durchgemachte Infektion mit SARS-CoV-2 weniger vor einer Reinfektion schützt.

Dies und die vom Bundesrat am 3. Dezember 2021 beschlossenen Änderungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage bedingen den Erlass weiterer Schutzmassnahmen.

C. Anpassungsbedarf

Wie bereits im Bereich der obligatorischen Schule per 1. Dezember 2021 erlassen, ist es notwendig, auch im Bereich der Sekundarstufe II eine generelle Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit anzuordnen. Im Bereich der obligatorischen Schule wird die Belastung der Kinder und ihrer Eltern durch Quarantänemassnahmen zunehmend grösser. Um zu verhindern, dass nach den Weihnachts- und Neujahrsfeierlichkeiten die Schulen ihren Betrieb nicht mehr möglichst uneingeschränkt aufrechterhalten können, braucht es daher zusätzliche Schutzmassnahmen in diesem Bereich. Das wirksamste Mittel, um Ansteckungen zu minimieren und Quarantänemassnahmen zu verhindern, ist weiterhin das Tragen einer Gesichtsmaske. Angesichts der epidemiologischen Lage und der zu erwartenden Entwicklung nach den Weihnachtsfeiertagen muss daher die Maskentragpflicht im Bereich der obligatorischen Schule auf Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse der Primarstufe ausgeweitet werden. Da das Tragen einer Gesichtsmaske einen lediglich geringfügigen Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt und die geänderte Massnahme lediglich für eine befristete Zeit gilt, erweist sie sich als verhältnismässig.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1. Schutzkonzept

§ 1 Abs. 3 lit. e sieht unter anderem vor, dass im Geltungsbereich von § 3 eine befristete Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit angeordnet werden kann, wenn dies aufgrund des konkreten Infektionsgeschehen oder zur Verhinderung eines solchen in einzelnen Klassen oder Schulen erforderlich ist. Da mit der vorliegenden Änderung der V Covid-19 Bildungsbereich auch im Bereich der Sekundarstufe II eine generelle Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit angeordnet wird, ist die Verweisung auf § 3 Abs. 2 lit. c aufzuheben.

Zu § 2. Maskentragpflicht a. obligatorische Volksschule

Aus den vorstehend ausgeführten Gründen muss die Maskentragpflicht im Bereich der obligatorischen Schule ab dem 3. Januar 2022 auf Schülerinnen und Schüler der 1. bis 3. Klasse der Primarstufe ausgeweitet werden. Diese Massnahme ist wie die übrigen einstweilen bis zum 24. Januar 2022 befristet. In Mehrjahrgangsklassen mit Schülerinnen und Schülern der 3. und 4. Klasse der Primarstufe gilt die Maskentragpflicht für sämtliche Schülerinnen und Schüler, also auch für diejenigen der 3. Klasse, bereits seit dem 1. Dezember 2021.

Zu § 3. b. Schulen der Sekundarstufe II

Wie einleitend dargelegt, erweist es sich als notwendig, auch im Bereich der Sekundarstufe II eine generelle Maskentragpflicht anzuordnen. Da – vorbehaltlich epidemiologisch begründeter Änderungen – für die Geltungsdauer der V Covid-19 Bildungsbereich die Befreiungsmöglichkeiten entfallen, sind Abs. 2 lit. c, 3 und 4 aufzuheben.

Folgerichtig entfällt auch für Personen, die über eine ärztlich bescheinigte Maskentragdispens verfügen, die Möglichkeit, sich von der wöchentlichen Testpflicht durch Nachweis eines gültigen Covid-Impfzertifikats bzw. eines gültigen Covid-Genesungszertifikats zu befreien. Abs. 5 bis 7, neu Abs. 3 bis 5, sind entsprechend anzupassen. Damit die Maskentragdispens geprüft werden kann, ist der Schule bzw. der Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse eine Kopie der Dispens abzugeben. Abs. 8 wird neu zu Abs. 6.

E. Auswirkungen

1. Private

Die Verordnung hat insoweit Auswirkungen auf Private, als sich Letztere an die gemäss dem jeweiligen Schutzkonzept vorgesehenen Schutzmassnahmen und an die Maskenpflicht zu halten haben. Die Auswirkungen haben lediglich geringfügige Einschränkungen von Rechten Privater zur Folge, womit die Massnahmen angesichts der epidemiologischen Lage und der verfolgten Ziele verhältnismässig sind.

2. Gemeinden und Kanton

Für die Gemeinden und den Kanton ist mit administrativen Mehraufwendungen zu rechnen, insbesondere für die Bearbeitung von Anfragen. Die finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar. Im Bereich der Volksschule sind Masken kostenlos durch die Schulen abzugeben.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Es sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) von der Ordnungsänderung betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

G. Inkraftsetzung

Die geänderte V Covid-19 Bildungsbereich tritt am 13. Dezember 2021 in Kraft. Die Geltungsdauer der Verordnung bleibt unverändert, d. h. vorerst bis 24. Januar 2022. Die Verordnung wird vorher aufgehoben oder angepasst, wenn die epidemiologische Lage dies erlaubt bzw. erfordert.

H. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Aufgrund der Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]) und die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).